



Verordnung über die Zulässigkeit von Heizölen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.1988

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Ölfeuerungsanlagen sowie von Anlagen, zur Lagerung und Leitung von Heizöl (Ölfeuerungs-gesetz), LGBl. Nr. 43/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1986 wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol dürfen den Bestimmungen des Ölfeuerungs-gesetzes 1977 unterliegende Ölfeuerungsanlagen nur mit Heizöl extra leicht und Heizöl leicht befeuert werden.

§ 2

Abweichend von der Bestimmung des § 1 dürfen Heizöle, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beim Verbraucher eingelagert waren, bis zum 30. Juni 1989 verbraucht werden, wenn sie den Vorschriften der 2. Ölfeuerungs-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 26 vom 6. Mai 1986 entsprechen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 2.5.1978 und vom 5.3.1985 über den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Heizölen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Josef Posch eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 27.09.1988
bis 12.10.1988